

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 111 LBO)

1. Dachgestaltung

1.1 Die Dächer sind mit rotbraunem Material zu decken.

2. Kniestock

Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 0,30 m zulässig.

3. Böschungen

Die für die Anlage der Erschließungsstraßen erforderlichen Einschnitts- bzw. Auffüllungsböschungen sind auf den privaten Grundstücksflächen zu dulden.

4. Verkabelungen

Sämtliche Niederspannungsleitungen und Fernmeldeleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

5. Antennen

Bei Einzelhäusern ist nur eine Außenantenne zulässig.

Geländegestaltung

Bei Aufschüttung und Abtragung auf den Baugrundstücken darf der natürliche Geländeverlauf nicht wesentlich verändert werden.

Böschungen sind mit einer Neigung von min. 1:3 an das bestehende Gelände anzuschließen.

III. Hinweis

Bodendenkmalpflege

Werden bei Ausgrabungsarbeiten bisher nicht bekannte Fundstellen angeschnitten, ist das Landesdenkmalamt - Außenstelle Tübingen - umgehend zu benachrichtigen.

Lagerbehälter

Das Baugebiet liegt im Karstgebiet der Schwäbischen Alb. Aus wasserwirtschaftlicher und hydrogeologischer Sicht wird empfohlen, keine einwandigen, unterirdischen Lagerbehälter für wassergefährdende flüssige Stoffe, gleichgültig aus welchem Werkstoff, zu verwenden bzw. einzulegen.